

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. September 1877.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Zustimmung zur Wiederbesetzung der durch die Ernennung des Herrn Richter Ritter zum Rath bei dem Oberappellationsgerichte im Richtercollegium entstehenden Vacanz.

2. Nordstraße.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, die erbetene Ermächtigung, die Pflasterung der Nordstraße auf der Strecke vom Kirchenplatz bis zur Schulze-Delischstraße und die Herstellung eines Kiestrottoirs auf dieser Strecke auszuführen und dazu die Ueberschüsse der laut Specialbudget No. 93 sub 3. 4. bewilligten Beträge bis zur Höhe von M. 4930 zu verwenden.

3. Wahl von Geschwornen.

Zu Mitgliedern der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet hat die Bürgerschaft erwählt die Herren Dr. Carl Barthausen, Dr. M. G. Wilkens, H. Sanders, J. D. Helmken, C. Traub, J. C. Ahelis, C. G. Schönfelder, Herm. Lampe, D. C. Buhrmann und N. Jacobi.

4. Ergänzung des Bürgeramts, der Ersatzcommission, der Sanitätsbehörde und verschiedener Deputationen.

An Stelle des verstorbenen Herrn J. G. Weyland hat die Bürgerschaft erwählt in das Bürgeramt: Herrn W. Below, in die Ersatzcommission: Herrn J. C. Dubbers, in die Sanitätsbehörde: Herrn J. D. Bredehorst, in die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten: Herrn Sigmund Beste, in die Steuerdeputation: Herrn C. G. Schönfelder, in die Deputation für den Stadtweinkeller: Herrn G. W. Guchting, in die Deputation zur Revision des Bremischen Steuerwesens: Herrn W. Below, in die Deputation zur Unterhaltung der vorstädtischen Deiche: Herrn J. D. Bredehorst und an Stelle der verstorbenen Herren J. F. Kaufmann und J. G. Weyland in die Vermittlungsdeputation wegen der Venlo-Hamburger Eisenbahn: die Herren C. Traub und H. M. Hauschild.

5. Anstellung eines dritten nicht rechtsgelernten Actuars bei den stadtbremischen Gerichten.

Die Bürgerschaft tritt dem Beschlusse des Senats vom 13. Juli 1877 (S. 257 der Verhandlungen) bei.

6. Ausgabenetat der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft ist mit der Nachbewilligung von M. 1000 für flammensicheren Anstrich im Stadttheater und der Ermächtigung der Verwaltung die Positionen I, II und V ihres Etats erforderlichenfalls zu übertragen, einverstanden. Für die Unterhaltung des Theaterinventars bewilligt die Bürgerschaft M. 1000, da diese Summe nach Mittheilungen der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation erforderlich sein wird.

7. Pissoir an der Faulenstraße.

Die Bürgerschaft bewilligt ihrerseits ebenfalls M. 500 für ein Pissoir an der Faulenstraße.

8. Buchhalter für die Häfen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage des Senats auf Aufhebung dieses Amtes zum 1. October d. J. zu.

9. Staatsgrundstücke am Wandrahm.

Die Bürgerschaft ertheilt ihrerseits der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke die nachgesuchte Ermächtigung zur Veräußerung der dem Staate gehörenden Parcelen am Wandrahm.

10. Sprützenhaus an der Fedelhören.

Mit dem Verkauf auf Grundlage des gemachten Gebots ist die Bürgerschaft einverstanden.

11. Gewerbegericht.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe mit den vom Senate befürworteten Abänderungen im Uebrigen ihre Zustimmung, wünscht jedoch folgende Abänderungen und Zusätze: § 2 folgendermaßen zu fassen: Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, welche Mitglieder des Senats sein müssen, sowie aus zwölf Arbeitgebern und zwölf Arbeitnehmern als Beisitzer, im § 3 hinter Arbeitnehmer einzuschalten: „f. § 1.“, im § 8 die Worte „aus der Mitte desselben“ zu streichen, im § 10 hinter dem zweiten Absatz einzuschalten als neuen Absatz:

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen, so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

12. Besteuerung des Gewerbetriebs im Umherziehen.

Auch diesem Gesetzentwurfe ertheilt die Bürgerschaft mit den vom Senate beantragten Aenderungen ihre Zustimmung, hat jedoch folgende Fassung des zweiten Absatzes des § 7 beschlossen:

„Wenn eine in dem Gewerbeschein nicht benannte Person im Besitze desselben das darin bezeichnete Gewerbe treibt, so haften diese Person und derjenige, für welchen der Gewerbeschein ausgestellt ist und mit dessen Willen oder Zulassung jene Person den Besitz des Scheins erlangt hat, für die verwirkte Strafe solidarisch.“

Mittheilung des Senats

vom 21. September 1877.

1. Ausgabenetat der öffentlichen Grundstücke.

Der Senat ist damit einverstanden, daß der Betrag von M. 500, um dessen Nachbewilligung für Unterhaltung des Theaterinventars die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ersucht hat, auf M. 1000 erhöht wird.

2. Staatsgrundstücke am Wandrahm.

Auch der Senat ertheilt der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke die erbetene Ermächtigung.

3. Sprützenhaus an der Fedelhören.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

4. Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses nebst Viehhof.

Den von der Sanitätsbehörde und der Baudeputation erstatteten Bericht, die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses nebst Viehhof betreffend, theilt